

Fachbeitrag Artenschutz

zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113**

für den Bereich „westlich der Friedrichstraße und
nördlich Jürgen-Siemsen-Straße (Teilbereich)“
der **Stadt Tornesch**

Auftraggeber:

GJS Grundstücksgesellschaft Jürgen-Siemsen-Straße mbH & Co. KG
Weidestraße 132
22083 Hamburg

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de
Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Stand 12.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Rechtlicher Rahmen	2
1.2	Gliederung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Habitatausstattung.....	3
4	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung	5
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
5.1.1	Fledermäuse	5
5.1.2	andere Säugetiere	6
5.1.3	Amphibien, Reptilien	6
5.1.4	Wirbellose	6
5.1.5	Pflanzen	6
5.2	Europäische Vogelarten	6
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
6.1	Vögel.....	7
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
7.1	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.....	8
7.2	Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung	8
8	Zusammenfassung und Fazit	9
9	Literatur.....	10

1 Einleitung

Die Stadt Tornesch stellt für den Bereich „westlich der Friedrichstraße und nördlich Jürgen-Siemsen-Straße (Teilbereich)“ den Bebauungsplan Nr. 113 auf, mit dem Ziel, die Planungen eines Vorhabenträgers zur Realisierung von Wohngebäuden mit Gewerbeflächen in den Erdgeschosszonen zu den erschließenden überörtlichen Straßen Friedrichstraße und Jürgen-Siemsen-Straße planungsrechtlich vorzubereiten und eine Realisierung zu ermöglichen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 (1) BNatSchG).

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 und damit verbunden gegen das o.g. Verbot Nr. 1 (Schadigungsverbote) nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 54 (1) 2 BNatSchG wären die ebendort aufgeführten, im Bestand gefährdeten und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit unter strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen. Diese bestehen derzeit nicht.

1.2 Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Habitatausstattung bei Ortsbegehungen, zuletzt am 27. April 2023, sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Grundlage dafür sind die Bebauungsplan-Unterlagen in dem am 10. Mai 2023 vorliegenden Stand.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 liegt zentral im Innenstadtbereich der Stadt Tornesch im direkten Umfeld des Verkehrsknotens L 100 Ahrenloher Straße, L 107 Friedrichstraße und K 20 Jürgen-Siemsen-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist winkelförmig und grenzt im Nordosten an die Friedrichstraße und im Südosten an die Jürgen-Siemsen-Straße. Es umfasst etwa 0,4 ha Flächengröße.

Das Plangebiet wird naturräumlich dem Hamburger Ring, einer Untereinheit der Schleswig-Holsteinischen Geest, zugeordnet.

In rund 2,7 km Entfernung östlich des Plangebietes liegt ein Waldgebiet, das als Schutzgebiet „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ (FFH-Gebiet DE 2126-391) mit einer Fläche von 472 ha ausgewiesen ist.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie).

Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt der Großteil des Siedlungsbereichs von Tornesch, sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.

3 Habitatausstattung

Das Plangebiet weist in dem nordöstlichen, an die Friedrichstraße grenzenden Bereich, einen hohen Versiegelungsgrad auf. Ein Gebäude mit einer Gewerbefläche im Erdgeschoss, mehrere Garagen und eine versiegelte Stellplatzfläche befinden sich hier.

Daran schließt westlich ein kleineres Wohngebäude mit Ziergarten an, der durch eine große Rasenfläche und Gehölze, überwiegend Nadelgehölze, geprägt ist.

Weiter südlich bis zur Jürgen-Siemsen-Straße befinden sich eine Gartenfläche, ein Schuppengebäude sowie straßenseitig ein Wohnhaus. Der Garten weist mehrere Nadelbäume, Laubgehölze sowie kleinere Ziersträucher auf. Ein größeres Laubgehölz mit strauchartiger Wuchsform der Art Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) steht am östlichen Plangebietsrand.

Im Süden des Plangebietes stehen nahe an der Jürgen-Siemsen-Straße eine Linde, die etwa 0,5 m Stammdurchmesser in Brusthöhe (Brusthöhendurchmesser – BHD) aufweist, sowie eine kleinere Birke.

Außerhalb des Plangebietes steht im Südosten auf dem Nachbargrundstück ein größerer Ahornbaum mit 1,10 m BHD, dessen Krone zum Teil in das Plangebiet hineinragt.

Das Schuppengebäude wies bei den örtlichen Bestandserfassungen im November 2022 und im April 2023 in einer Fensteröffnung eine zerbrochene Fensterscheibe auf. Die Tür war lediglich angelehnt. Um zu kontrollieren, ob gebäudebewohnende Tiere, wie Vögel oder Fledermäuse, in den Schuppen eingedrungen waren und diesen als Quartier bzw. Nistplatz nutzen, wurde der Schuppen jeweils innen besichtigt. Es wurden keine Hinweise auf Quartiere oder Nester, wie bei Fledermäusen Kot, Urinspuren und Fraßreste von Insekten oder bei Vögeln Federn und Nester gefunden.

In dem Schuppen waren an den Begehungstagen, zuletzt am 27. April 2023, keine Quartiere oder Nistplätze von Fledermäusen bzw. Vögeln vorhanden. Die Tür und die Fensteröffnungen des Schuppengebäudes wurden vom Eigentümer Anfang Mai 2023 fest verschlossen, so dass ein Eindringen von Tieren nicht mehr möglich ist.

Die weiteren Bestandsgebäude im Plangebiet wurden von außen besichtigt. Die Außenfassaden sind weitgehend in einem intakten baulichen Zustand und weisen augenscheinlich keine Hohlräume oder Nischen auf. Sie weisen intakte Außenseiten auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen könnten, sind nicht vorhanden.

Eine Habitateignung für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse ist in den Gebäuden im Plangebiet daher nicht vorhanden.

Das Schuppengebäude ist an einer Seite mit Efeu berankt.

Der Garten im südwestlichen Bereich des Plangebietes bietet aufgrund der vielfältigen Struktur, insbesondere aus Gehölzen, geeignete Habitate für Vogelarten der Siedlungsbiotope.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Realisierung von Wohngebäuden mit Gewerbeflächen in den Erdgeschosszonen und einer Tiefgarage ermöglicht.

Die Gartenflächen werden zum überwiegenden Anteil überbaut. Die Bestandsgebäude werden abgerissen.

Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt, durch die ein Mindestmaß an Durchgrünung des Gebietes erreicht wird:

- Lindenbaum an der Jürgen-Siemsen-Straße: Baumerhaltung mit Freihalten des Wurzelbereiches von Bebauung incl. Tiefgarage und Versiegelung,
- Ahornbaum auf dem Nachbargrundstücke: Freihalten des Wurzelbereiches von Bebauung incl. Tiefgarage und Versiegelung,
- Pflanzung von Laubbäumen heimischer Arten an Standorten außerhalb der Tiefgarage mit ausreichender durchwurzelbarer Tiefe,
- Weitere Begrünung der nicht überbauten oder versiegelten Grundstücksflächen,
- Dachbegrünung der Gebäude,
- Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen werden mit durchwurzelbarem Substrataufbau in ausreichender Stärke versehen und extensiv begrünt, ggf. in Kombination mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Baumaßnahmen im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender und bodennah brütender Vögel der Gärten bei Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung von Tieren durch Gebäudeabriss.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Gartenfläche mit Gehölzen als Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung) im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen in den neuen Baugebieten, Auswirkungen auf die Umgebung der Eingriffsflächen.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Von Vorkommen von Quartieren von Fledermäusen im Plangebiet wird nicht ausgegangen. Die Gebäude weisen keine Habitatsignung für Fledermäuse auf.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden bei den Begutachtungen in den Jahren 2022 und 2023 keine geeigneten Strukturen wie Spalten, Risse oder Höhlen, die entsprechendes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse bieten könnten, vorgefunden. Die Nutzung dieser Bäume als Quartiere durch baumbewohnende Fledermausarten kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind Flüge von Fledermäusen möglich, die in den Gartenflächen nach Fluginsekten jagen oder das Plangebiet beim Durchzug durchfliegen. Von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes ist nicht auszugehen.

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) nicht von Eingriffen betroffen sind, besteht für Fledermäuse keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6).

Die nächtliche Außenbeleuchtung kann sich grundsätzlich auf Fledermäuse auswirken. Abgesehen von der Relevanzprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan werden diese grundsätzlichen Wirkungen im Folgenden näher betrachtet.

Durch künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln, die einen hohen UV-Anteil aufweisen, können flugaktive Insekten von den Lichtquellen unnatürlicherweise angelockt und abgelenkt werden.

Dies kann sich grundsätzlich auch auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirken, deren Nahrungsgrundlage flugaktive Insekten sind. Die Art der Auswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden. So nutzen beispielsweise Zwergfledermäuse hohe Insektenaufkommen an Straßenlampen bei der Nahrungssuche und profitieren von dem höheren Nahrungsangebot. In jedem Fall bedeutet die künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln mit hohem UV-Anteil eine Veränderung des Aufkommens und der räumlichen Verteilung flugaktiver Insekten. Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgebotes Veränderungen des Insektenaufkommens durch künstliche Beleuchtung so weit wie möglich vermieden werden.

Nach wissenschaftlichen Studien (EISENBEIS, K. EICK 2011) fällt der Anflug von Außenlampen durch Fluginsekten bei Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit warmweißem Licht bei künstlicher nächtlicher Beleuchtung wesentlich geringer aus als bei Verwendung von konventionellen Lampen wie Quecksilber- und Natriumdampfhochdruck oder Leuchtstoffröhren sowie von LED-Leuchtmitteln mit kalt-weißem Licht.

Es wird daher als Vermeidungsmaßnahme empfohlen, zur nächtlichen Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom der Leuchten sollte nach unten ausgerichtet sein (Vermeidungsmaßnahmen Außenbeleuchtung vgl. Kap. 7.2).

5.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter, etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der besonderen Habitatansprüche dieser Arten ausgeschlossen werden.

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitat-eigenschaften zur Larvenentwicklung. Diese Habitatbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Darüber hinaus sind die Arten sehr standorttreu.

Das Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) ist an tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen gebunden.

Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten vorkommenden Farn- und Blütenpflanzenarten Froschkraut, Kriechender Scheiberich (synonym Kriechender Sellerie) und Schierlings-Wasserfenchel besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet sind Vorkommen von Singvögeln der Siedlungsbiotope zu erwarten, die ihre Nester frei im Geäst der Gehölze, im Gebüsch in Bodennähe oder in Efeuranken anlegen.

Die Gartenflächen mit Gehölzen bieten Rückzugsraum und Brutplatz für Vögel, jedoch ist das Artenspektrum aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes im Innenstadtbereich begrenzt. Es ist von Vorkommen von Singvogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen, die allgemein verbreitet sind. Dazu gehören beispielsweise Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Haussperling, Heckenbraunelle, und Kohlmeise. Diese Arten sind in ihren Habitatansprüchen und bei der Brutplatzwahl relativ flexibel. Die Gebäude weisen keine Habitateignung für gebäudebewohnende Vögel auf.

Sollten jedoch bei Abrissarbeiten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde

des Kreises Pinneberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für diese Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Vögel

Gebäudebewohnende Vögel sind aufgrund mangelnder Habitateignung der Gebäude nicht betroffen.

Brutvorkommen von Vögeln der Siedlungsbiotope sind von der Planung betroffen. Es handelt sich um Singvögel der Siedlungsbiotope, die ihre Nester frei im Geäst der Gehölze, im Gebüsch in Bodennähe oder in Efeuranken anlegen. Es sind Arten betroffen, die allgemein verbreitet sind und in ihren Habitatansprüchen relativ flexibel sind.

Die Verbotstatbestände werden gemäß den Vorgaben in LBV SH 2016 nicht artbezogen sondern für die Gilden der Gehölzfreibrüter Bodenbrüter und Nischenbrüter der Siedlungsbiotope geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Gehölzen und weiterer Habitatstruktur in den Gartenflächen, einschließlich der Efeuranken am Schuppengebäude, besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.1) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten der Siedlungsbiotope sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind.

Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt die Beseitigung von Gehölzen und weiterer Habitatstruktur in den Gartenflächen zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten.

Es handelt sich dabei um Arten, die allgemein verbreitet sind und in ihren Habitatansprüchen relativ flexibel sind. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich in Gärten der Wohngrundstücke entsprechend geeignete Habitate wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten Arten mit relativ flexibler Habitatwahl wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

7.2 Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen von Fluginsekten und Fledermäuse wird die folgende Maßnahme empfohlen (vgl. Kap 5.1.1).

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 der Stadt Tornesch sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Brutvögel planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Zudem werden Maßnahmen zur allgemeinen Verminderung von Beeinträchtigungen von Fluginsekten und Fledermäuse empfohlen.

Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen,
- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Sollten bei Abrissarbeiten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Mai 2023

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- EISENBEIS, K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. NATUR UND LANDSCHAFT 86 (4): S. 298-306.
- GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- KOOP, B. (2022): Ornithologischer Jahresbericht 2016 bis 2018. Corax 25: 71 - 225
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Musccardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.